

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



Verordnung
für die
Controllingkommission
der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 2. September 2016

Änderung vom 16. Februar 2022



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZWECK UND ORGANISATION.....	3
Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Organisation.....	3
Art. 3	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat.....	4
II.	AUFGABEN.....	4
Art. 4	Aufgabenübersicht.....	4
Art. 5	Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm und Voranschlag.....	5
Art. 6	Rechnung und Jahresbericht.....	5
Art. 7	Vorberatung.....	5
Art. 8	Weitere Aufgaben.....	6
III.	KOMPETENZEN.....	6
Art. 9	Akteneinsicht.....	6
Art. 10	Abgrenzung zur Revisionsstelle.....	6
IV.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
Art. 11	Ausstand.....	6
Art. 12	Amtsgeheimnis.....	6
Art. 13	Entschädigung.....	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	7

IMPRESSUM

Kontakt	Einwohnergemeinde Entlebuch Marktplatz 2 6162 Entlebuch +41 41 482 02 50 www.entlebuch.ch gemeindekanzlei@entlebuch.ch
Version, Stand	2.0
Beschlussfassung	V1.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 2.9.2016 V2.0 Gemeinderatsbeschluss Nr. 108 vom 16. Februar 2022

Der Gemeinderat Entlebuch erlässt gestützt auf §§ 18 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 29 der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007 folgende Verordnung für die Controllingkommission:¹

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1 Zweck²

¹ Die Controllingkommission ist für das strategische Controlling zuständig.

² Das strategische Controlling umfasst Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf.

³ Die Controllingkommission begleitet mit beratender Funktion die politische Planung, die Vorbereitung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie den politischen Führungskreislauf zwischen Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie überprüft insbesondere

- a) den Aufgaben- und Finanzplan
- b) den Budgetentwurf (inklusive Steuerfuss)
- c) den Jahresbericht
- d) Finanzgeschäfte (Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite)
- e) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

⁴ Die vorliegende Verordnung regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

⁵ Die Verordnung legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Organisation

¹ Die Controllingkommission wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Präsident oder einer Präsidentin und weiteren vier Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats und beginnt am 1. Oktober.

² Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Controllingkommission nach aussen, lädt zu den Sitzungen der Controllingkommission ein und gibt die Traktanden bekannt. Im Übrigen konstituiert sich die Controllingkommission selber.³

³ Die Controllingkommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.

⁴ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

¹ Änderung der gesetzlichen Grundlagen gemäss Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).

² Ergänzung in Absatz 1-3 gestützt auf FHGG gemäss Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).

³ Ergänzung gemäss Antrag der Controllingkommission laut Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).

⁵ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungsaustausch. Diese Treffen sind als Vorbereitung für die Gemeindeversammlungen zu verstehen. Weitere begründete Treffen sind möglich.

³ Der Gemeinderat erlässt jährlich einen Terminplan für die ordentlichen Treffen mit der Controllingkommission und der Revisionsstelle.

II. AUFGABEN

Art. 4 Aufgabenübersicht⁴

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

<i>Politischer Führungskreislauf</i>	<i>Aufgaben der Controllingkommission</i>
Leitbilder, Strategie	Beratung
Legislaturplanung	Beratung
Planungsberichte	Beratung
Aufgaben- und Finanzplan, Budget	Beratung, Prüfung, Bericht, Empfehlung
Jahresbericht	Beratung, Prüfung, Bericht, Empfehlung
Nachtragskredite	Beratung, Prüfung, Bericht, Empfehlung
Sonderkredite (Bewilligung)	Beratung, Prüfung, Bericht, Empfehlung
Zusatzkredite (Bewilligung)	Beratung, Prüfung, Bericht, Empfehlung
Rechtssetzung	Beratung, Prüfung, Bericht, Empfehlung
Rechnung, Rechnungsprüfung	Informationsanspruch

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

³ Die beratende Funktion umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen.

⁴ Ergänzung gemäss FHGG und Handbuch FHGG Kap. 2.5.4.2 gemäss Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).

Art. 5 Aufgaben- und Finanzplan, Budget⁵

¹ Die Controllingkommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan, einschliesslich Budget (inklusive Steuerfuss), auf seine sachliche Richtigkeit, finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Art. 6 Jahresbericht⁶

¹ Im Rahmen der Kontrolle der Geschäftstätigkeit prüft die Controllingkommission den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

³ Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 6a Finanzgeschäfte, rechtssetzende Erlasse⁶

¹ Die Controllingkommission prüft die Finanzgeschäfte (Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite) sowie Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen (Reglemente) betreffend Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Wahrheit und Verständlichkeit.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

³ Bei der Nutzungsplanung gemäss Planungs- und Baugesetz bezieht sich die Prüfung durch die Controllingkommission nur auf die Änderung des kommunalen Bau- und Zonenreglements. Wird bei Teilrevisionen der Nutzungsplanung das Verfahren durch eine separate Spezialkommission (Ortsplanungskommission) begleitet, verzichtet die Controllingkommission gestützt auf § 19 Absatz 4 FHGG auf eine Prüfung und gibt keinen Bericht und keine Empfehlung ab. Bei einer Gesamtrevision des Bau- und Zonenreglements erstattet die Controllingkommission zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung ab und zwar unabhängig davon, ob eine Spezialkommission für das Verfahren eingesetzt wurde oder nicht.

Art. 7 Vorberatung⁶

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der politischen Planung, insbesondere bei der Erarbeitung von Leitbildern, Strategien, der Legislaturplanung und allfälligen Planungsberichten.

² Der Gemeinderat zieht die Controllingkommission rechtzeitig in die Planungs- und Vorbereitungsphase von Geschäften gemäss Art. 7 Abs. 1 mit ein.

⁵ Ergänzung gemäss FHGG und Handbuch FHGG, Kap. 2.5.4.2 gemäss Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).

⁶ Ergänzung gemäss Antrag der Controllingkommission laut Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).

Art. 8 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. KOMPETENZEN**Art. 9 Akteneinsicht**

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die entsprechenden Ressortverantwortlichen.

Art. 10 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

² Die Controllingkommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

³ Die Controllingkommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

⁴ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 11 Ausstand**

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL 40, § 14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 12 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsanlässen Schweigepflicht zu wahren.

Art. 13 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Entlebuch.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 2016 in Kraft.

² Die Änderungen und Ergänzungen von Art. 1, 4, 5, 6, 6a, 7 und 14 treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft.⁷

6162 Entlebuch, 2. September 2016

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann



Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat erteilt den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen in den Artikel 1, 4, 5, 6, 6a, 7 und 14 seine Zustimmung.

6162 Entlebuch, 16. Februar 2022

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann



⁷ Ergänzung gemäss Beschluss des Gemeinderates Entlebuch vom 16. Februar 2022 (Geschäft Nr. 108/2022).